



Beschluss der Bundeskonferenz der ASJ 2016 in Berlin

Beschluss 13: „Prüfung des Beratungshilfegesetzes“

- 5 Die SPD-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des
Beratungshilfegesetzes (BerHG) in den Deutschen Bundestag mit dem Inhalt einzubringen,
wonach in § 4 BerHG sichergestellt wird, dass ein Amtsgericht den Antrag auf Beratungshilfe
nicht deswegen ablehnen darf, weil der Rechtssuchende eine Bescheinigung einer
10 Beratungsstelle im Sinne einer anderen Möglichkeit für eine Hilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 2
BerHG, für deren Ausstellung die Beratungsstelle ein Entgelt fordert, nicht vorlegt.

Begründung:

Die Beratungshilfe (auch Rechtsberatungshilfe) ist eine Sozialleistung für die mittellosen
Rechtssuchenden, die die Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen
15 Rechtsanwalt nicht aufbringen können und denen keine andere zumutbare Möglichkeit zur
Verfügung steht, rechtliche Beratung zu bekommen. Derartige andere Hilfsmöglichkeiten
sind etwa eine bestehende Rechtsschutzversicherung, die Verbraucherzentralen,
Schuldnerberatungsstellen, Beratung durch Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder
auch Beratung durch private Vereine, wie den DGB-Rechtsschutz oder den VdK. Nach
20 Bewilligung des Beratungshilfescheins muss ein mittelloser Beratungshilfesuchender beim
Rechtsanwalt nur noch einen Eigenanteil von 15,00 Euro bezahlen, den Rest trägt die
Staatskasse.

In der Praxis zeigt sich jedoch – von Amtsgerichtsbezirk zu Amtsgerichtsbezirk
unterschiedlich – das Beratungshilfesuchende mit ihren Beratungshilfegesuchen nicht gleich
25 erfolgreich sind, sondern ungleich behandelt werden, je nachdem, wie stark die
Beratungshilfestellen der jeweiligen Amtsgerichte frequentiert sind und wie streng oder weit
der zuständige Rechtspfleger sein Ermessen ausübt.

In Würzburg etwa ist die Praxis entstanden, dass durch die Rechtspfleger zum Teil vor
Inanspruchnahme der Beratungshilfe eine sogenannte Negativbescheinigung der
30 Verbraucherzentrale von den Beratungshilfesuchenden verlangt wird. Damit entsteht gerade
Mittellosen eine Kostendopplung von weiteren 15 Euro, die die Einholung eines
„Negativtestats“ von der Verbraucherzentrale kosten würde.

Das Recht auf Rechtsschutz soll den Unbemittelten gegenüber Bemittelten gleichstellen, die
bei ihrer Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch
35 entstehenden Kosten berücksichtigen und vernünftig abwägen. Dies wird durch eine Praxis,
die zu einer unnötigen Bürokratie für die Rechtssuchenden bei und den ohnehin stark
frequentierten Verbraucherzentralen führt, nicht gewährleistet. Es ist zu überprüfen, wie die
geschilderten Missstände verhindert werden können.

40

Weiterleitung an

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input type="checkbox"/>	Sonstiges